

Richtlinien des Marktes Sparneck zu Ehrungen verdienter Gemeindebürgerinnen und –bürger und sonstigen Anlässen (Ehrungs- und Gratulationsrichtlinien)

Beschluss des Gemeinderates: 11.10.2024
In-Kraft-Treten: 01.01.2025

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Anspruch und Finanzierung	2
II. Ehrungen	2
§ 2 Vorbemerkung	2
§ 3 Voraussetzung für die Ehrungen	2
§ 4 Vorschlagsrecht	2
§ 5 Durchführung der Ehrungen	3
§ 6 Ehrengaben	3
§ 7 Zu ehrender Personenkreis	3
III. Gratulationen	3
§ 8 Gratulationsanlässe	3
§ 9 Durchführung der Gratulationen	3
§ 10 Geschenke	3
IV. Kondolenz	4
§ 11 Personenkreis und Ablauf	4
V. Schlussbestimmungen	4
§ 12 Datenschutz	4
§ 13 Schlussregelungen und Inkrafttreten	4
Anlage 1: Ehrengaben	5
Anlage 2: Geschenke	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anspruch und Finanzierung

- (1) Die Gratulationen und Ehrungen des Marktes Sparneck nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Haushaltsstelle 000.6300 für gemeindliche Ehrengaben.

II. Ehrungen

§ 2 Vorbemerkung

- (1) In der Marktgemeinde Sparneck sind Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelpersonen tätig, die das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Leben mitgestalten.
- (2) Der Marktgemeinderat ehrt daher Personen bzw. Gruppen, die sich durch besonderen Einsatz zum Wohl der Allgemeinheit ausgezeichnet bzw. durch herausragende Leistungen das Ansehen der Marktgemeinde gesteigert haben.

§ 3 Voraussetzung für die Ehrungen

Die zu Ehrenden

- sind Gemeindebürger oder
- stehen in besonderer Beziehung zur Gemeinde oder
- haben die zu ehrende Leistung als Mitglied eines Sparnecker Vereins, einer Organisation oder Institution erbracht.

§ 4 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge für Ehrungen können von den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen, dem Ersten Bürgermeister und Marktgemeinderatsmitgliedern sowie von jedem Gemeindebürger eingereicht werden.
- (2) Sie sind in Form eines schriftlichen Antrages mit Darstellung der besonderen Verdienste des/der zu Ehrenden bei der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck vorzulegen.
- (3) Als sachbearbeitende Stelle prüft die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck für den Markt Sparneck den Antrag sorgfältig auf Vorliegen der Ehrungsvoraussetzungen.

§ 5 Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden in würdiger Form beim Heimat- und Wiesenfest, bei der Jahreshauptversammlung der Vereine, bei Bürgerversammlungen, bei einer separaten Veranstaltung oder im Rahmen einer Sitzung des Marktgemeinderates vorgenommen.

§ 6 Ehrengaben

- (1) Die zu verleihenden Ehrengaben ergeben sich aus der den Richtlinien als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (2) Die Marktgemeinde Sparneck behält sich Abweichungen bzw. Änderungen bezüglich der Vergabe vor.

§ 7 Zu ehrender Personenkreis

Unter den zu ehrenden Personenkreis fallen

- Verdienstordenträger, die auf internationaler, Bundes- oder Landesebene besondere Auszeichnungen erhalten haben,
- Personen, die durch langjährigen persönlichen Einsatz in caritativen oder sozialen Organisationen besondere Verdienste erworben haben,
- Mitglieder von Vorstandschaften in den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- Personen, Mannschaften oder Gruppen, die besondere sportliche Erfolge bzw. herausragende Leistungen erbracht haben und
- Personen, Gruppen und Initiativen, die in gesellschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht sowie im Bereich der Umwelt herausragende Leistungen erbracht haben.

III. Gratulationen

§ 8 Gratulationsanlässe

Gratulationen gegenüber Bürgern der Gemeinde werden zu folgenden Anlässen durchgeführt:

- bei Altersjubilaren ab dem 80. Lebensjahr in Fünfhresschritten,
- bei Altersjubilaren ab dem 90. Lebensjahr jährlich
- bei Ehejubiläen ab dem 50. Jahrestag,
- zum 18. Geburtstag und
- zur Geburt eines Kindes.

§ 9 Durchführung der Gratulationen

Die Übermittlung der Glückwünsche erfolgt je nach Art des Jubiläums und Größe des Geschenkes durch den Ersten Bürgermeister oder Vertreter im Amt, durch ein Gemeinderatsmitglied oder postalisch.

§ 10 Geschenke

- (1) Die zu verteilenden Geschenke ergeben sich aus der den Richtlinien als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.
- (2) Der Markt Sparneck behält sich Abweichungen bzw. Änderungen bezüglich der Vergabe vor.

IV. Kondolenz

§ 11 Personenkreis und Ablauf

- (1) Im Falle des Versterbens eines Bürgers der Marktgemeinde Sparneck erhält der im Haushalt lebende Ehepartner / Lebensgefährte, sofern dieser zu ermitteln ist, auf postalischem Weg eine Beileidsbekundung in Form einer Karte übermittelt.
- (2) Ehemalige Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder erhalten einen Nachruf im kommunalen Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Sparneck (derzeit „Waldsteinblättla“) sowie Blumenschmuck für das Grab.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Sparneck und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.sparneck.de/datenschutz> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Richtlinie beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Richtlinie festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 13 Schlussregelungen und Inkrafttreten

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Marktgemeinderates von den Regelungen dieser Richtlinien abgewichen werden.
- (2) Diese Richtlinien treten mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungsrichtlinie des Marktes Sparneck vom 01.10.2021 außer Kraft.

Sparneck, den 30.11.2024
gez.
Daniel Schreiner
Erster Bürgermeister



Anlage 1: Ehrengaben

Sportlerehrung

- Einzelpersonen müssen mindestens die Plätze 1 bis 3 bei Meisterschaftswettkämpfen auf Bezirksebene oder höher erreichen.
- Mannschaften müssen einen Ligaaufstieg mindestens in die Bezirksliga oder eine Spitzenplatzierung (1 bis 3) mindestens auf nordbayerischer Ebene erreichen
- Eine Ehrung ist weiterhin möglich für Personen, die sich in herausragender Weise um den Sport verdient gemacht haben.

Die Leistungen müssen von den zuständigen Organisationen (Bayerischer Landessportverband e. V. bzw. Bayerischer Sportschützenbund e. V.) anerkannt sein.

Geehrt wird mittels Urkunde und Sachgeschenk.

Sportler des Jahres

Die Auszeichnung „Sportler des Jahres“ kann an Personen verliehen werden, die besonders herausragende Leistungen auf sportlichem Gebiet erbracht haben.

Verleihung

Sportlerehrung und Verleihung des Titels „Sportler des Jahres“ erfolgen nur einmalig innerhalb von fünf Jahren für Leistungen in der gleichen Ebene.

Geehrt wird mittels Urkunde und Sachgeschenk.

Ehrung für Kulturschaffende

Für Kulturschaffende wird der Ehrenpreis des Marktes Sparneck verliehen. Ausgezeichnet werden Personen mit Hauptwohnsitz oder Wirkungsstätte im Markt Sparneck. Voraussetzung ist eine herausragende Leistung auf kulturellem Gebiet mit überregionaler Beachtung.

Geehrt werden Kulturschaffende mittels Urkunde und Sachgeschenk. Der Wert und Art des Sachgeschenkes werden im Rahmen des der Ehrung zugrunde liegenden Marktgemeinderatsbeschlusses festgelegt.

Ehrung für langjährige Tätigkeit

Der Markt Sparneck ehrt Personen, die langjährig und verantwortlich in Vereinen, Verbänden und Organisationen ehrenamtlich tätig waren und in dieser Funktion eine herausragende Leistung erbracht haben.

Die Ehrung kann frühestens ab fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit erfolgen.

Für die Tätigkeit im gleichen Verein, Verband oder der gleichen Organisation kann die Ehrung nur einmalig erfolgen.

Der Wert des Sachgeschenkes wird im Rahmen des der Ehrung zugrunde liegenden Marktgemeinderatsbeschlusses festgelegt.

Anlage 2: Geschenkgaben

1. Altersjubiläen

Ab dem 80. Lebensjahr Glückwunschkarte und Sachgeschenk in Fünfjahresschritten

Ab dem 90. Lebensjahr Glückwunschkarte und Sachgeschenk jährlich

2. Ehejubiläen (50. Jahrestag, 60. Jahrestag, 65. Jahrestag, 70. Jahrestag, 75. Jahrestag)
Glückwunschkarte und Sachgeschenk

3. 18. Geburtstag

Glückwunschkarte

4. Geburt eines Kindes

Glückwunschkarte, Sachgeschenk und Geldgeschenk